

# **SATZUNG**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Urspringen**

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund von Art. 20a, Art. 23 und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des 1. Bürgermeisters erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,50 Euro.
- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,50 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Außerdem wird in Anlehnung an die tariflichen Bestimmungen für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst eine einmalige Zuwendung (Weihnachtszuwendung) in Höhe einer Monatsentschädigung, zahlbar am 1. Dezember, gewährt.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des 1. Bürgermeisters mit dem gleichen Vohundertsatz anzupassen.
- (3) Der ehrenamtliche 2. Bürgermeister sowie der Stellvertreter erhält ein Dreißigstel der monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters für jeden Kalendertag der Vertretung.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

Soweit ehrenamtliche tätige Personen Aufgaben für die Gemeinde erledigen, die wesentlich über ihre eigenen Funktionen in der Gemeinde hinausgehen, erhalten sie eine besondere Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Gemeinderat durch Beschluß im Einzelfall.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 1996 in Kraft.

Urspringen, 06.09.1996

GEMEINDE URSPRINGEN

N ä t s c h e r  
1. Bürgermeister